Informationen zum Bürgergeld

Info 604 (Stand: Februar 2024)

Anrechnung von Einkommen

Was gilt als Einkommen?
Wie wird Einkommen auf das Bürgergeld angerechnet?

Liebe Kollegin, lieber Kollege!

Das bisherige Arbeitslosengeld II heißt seit dem 1. Januar 2023 "Bürgergeld". Es gibt zwar einige Verbesserungen, Wesentliches ist aber gleich geblieben. Mit viel zu niedrigen Regelsätzen und permanenter Sanktionsandrohung bedeutet auch das Bürgergeld Armut und Ausgrenzung.

Es bleibt also wichtig, sich auch weiterhin für deutlich verbesserte Leistungen einzusetzen, die wirksam vor Armut schützen und ohne unzumutbare Hürden zu bekommen sind.

Gleichzeitig wollen wir dich aber auch über das nun geltende Bürgergeld informieren. Nur wer seine Rechte kennt, kann sie auch wahrnehmen und Fallstricke vermeiden.

Dieses Faltblatt informiert über die Regelungen zum Einkommen. Hinweise auf weitere Informationen findest Du am Ende.

Wir möchten Dich ermutigen: Beantrage die Sozialleistungen, die Dir zustehen! Sie sind keine Almosen, sondern ein Rechtsanspruch.

Beim Bürgergeld wird Einkommen angerechnet, das heißt vom Leistungsanspruch abgezogen. Deshalb musst du dein Einkommen angeben. Ggfs. außerdem das Einkommen deines Partners / deiner Partnerin (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft, Einstehensgemeinschaft [früher: eheähnliche Gemeinschaft]), falls ihr in einem Haushalt lebt, sowie das der unverheirateten Kinder unter 25 Jahre, die im Haushalt leben. Auf dieser Grundlage berechnet das Jobcenter deinen bzw. den gemeinsamen Leistungsanspruch der sogenannten Bedarfsgemeinschaft.

Was ist Einkommen?

Dazu gehören alle Einnahmen in Geld, die während des Bezugs von Bürgergeld erfolgen:

- Arbeitsentgelt aus nichtselbständiger Arbeit, aus selbständiger und aus ehrenamtlicher Tätigkeit,
- Renten (alle Arten), Arbeitslosengeld und Krankengeld,

- Kindergeld und Unterhaltszahlungen,
- Mieteinnahmen oder Kapitaleinkünfte (z.B. Zinsen),
- Lohnsteuererstattungen etc.

Nicht zu berücksichtigende Einkommen (müssen aber angegeben werden) sind u.a.:

- Erbschaften sind nicht zu berücksichtigendes Einkommen und gehören im Folgemonat zum Vermögen.
- Mutterschaftsgeld ist anrechnungsfrei.
- die "Inflationsausgleichsprämie" für Beschäftigte
- Ein Ferienjob für Schüler*innen allgemeinbildender oder berufsbildender Schulen unter 25 Jahren ist vollständig anrechnungsfrei, d.h. das Einkommen kann vollständig behalten werden.
- Geldgeschenke an Minderjährige anlässlich Firmung, Kommunion, Konfirmation, vergleichbarer religiöser Feste oder Jugendweihe bis 3.100 Euro,
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz
- Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung
- Kindergeld, das an volljährige Kinder, die nicht mehr im Haushalt leben, direkt ausgezahlt oder sofort weitergeleitet wird
- 100 € monatlich aus Erwerbseinkommen bei Sozialgeldempfänger/innen unter 15 Jahre
- Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 € nicht übersteigen.

Wie werden Einkommen angerechnet?

Bei Einkommen aus nichtselbständiger, selbständiger und ehrenamtlicher Tätigkeit gelten Freibeträge. Andere Einkommen werden bis auf eine Versicherungspauschale von 30 € monatlich bei Volljährigen, ggfs. eine Kfz-Versicherung sowie Beiträge zur Riesterrente vollständig angerechnet.

Für Selbständige, ehrenamtlich Tätige und junge Menschen bis 25 Jahren gelten einige Sonderregelungen (s.u.).

Vom Bruttoeinkommen aus Beschäftigung (bei Selbständigen ist das der Gewinn, also Betriebseinnahmen minus Betriebsausgaben) werden zunächst abgezogen: Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung. Daraus ergibt sich dann das Nettoeinkommen. Die Freibeträge werden vom Bruttoeinkommen ermittelt und vom Nettoeinkommen abgezogen. Es gilt ein Grundfreibetrag von 100 € (pauschal für notwendige Ausgaben, die nicht nachgewiesen werden müssen). Wer also nur 100 € im Monat dazuverdient, kann dieses Einkommen vollständig behalten.

Der Erwerbstätigenfreibetrag beträgt zusätzlich für jeden Euro über 100 €:

```
    von 100 € bis 520 €
    von 520 € bis 1.000 €
    von 1.000 € bis 1.200 €
    von 1.200 € bis 1.500 €
```

Darüber liegendes Einkommen wird voll angerechnet.

Beispiel: Bruttoeinkommen 1.200 €

Grundfreibetrag		=	100€
100 € bis 520 €	= 420 € (davon 20 %)	=	84 €
520 € bis 1.000 €	= 480 € (davon 30 %)	=	144€
1.000 € bis 1.200 €	= 200 € (davon 10 %)	=	20 €
Freibetrag		=	348 €
Bruttoentgelt			1.200 €
./. Steuern			50€
./. SV-Beiträge			250 €
= Nettoeinkommen			900€
./. Freibetrag (aus brutto)			348€

Der Bürgergeld-Anspruch (z.B. 563 € Regelbedarf + 400 € Warmmiete = 963 € Bürgergeld) mindert sich um das anzurechnende Einkommen (963 € - 552 € anzurechnendes Einkommen = 411 € Bürgergeld)

552€

Bei einem Einkommen über 400 € können auf Antrag statt der 100-€-Grundpauschale, mit der mehrere Ausgaben pauschal abgegolten werden, auch die tatsächlichen Ausgaben geltend gemacht werden, wenn sie über 100 € liegen (Nachweis erforderlich).

Zu diesen Ausgaben gehören:

= anzurechnendes Einkommen

- Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen (z.B. Kfz-Versicherung)
- Altersvorsorgebeiträge, insbesondere zur Riester-Rente.
- 30 € Versicherungspauschale (Haftpflicht, Hausrat, Rechtsschutz)
- Für den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 20 Cent pro Entfernungskilometer einfache Strecke oder Fahrtkosten mit dem ÖPNV.
- Weitere mit der Erzielung des Einkommens verbundene notwendige Ausgaben

Einkommensfreibeträge für junge Menschen bis 25 Jahren

 Für alle unter 25 Jahren, die Schüler*innen, Studierende oder Auszubildende sind oder die einen Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst absolvieren, gilt für Erwerbseinkommen ein Grundfreibetrag von 538 € anstelle des Grundfreibetrags von 100 €.

Aufwandsentschädigungen (Ehrenamt, Übungsleitertätigkeit) sind in Höhe von 3.000 € pro Kalenderjahr anrechnungsfrei.

Bei Einkommen aus Jugend- oder Bundesfreiwilligendienst bei über 25-Jährigen gilt ein Grundfreibetrag von bis zu 250 € anstelle des Grundfreibetrags von 100 €.

Einkommen von Verwandten/Verschwägerten

Lebst Du mit Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt, dann vermutet das Jobcenter, dass Du von diesen finanziell unterstützt wirst, und dementsprechend wird auch deren Einkommen und Vermögen berücksichtigt.

Dabei wird ein anderer Freibetrag zugrunde gelegt: Doppelte Regelleistung plus anteilige Warmmiete plus ggf. Mehrbedarf. Dieser Freibetrag wird vom Nettoeinkommen, das um den Erwerbstätigenfreibetrag bereinigt wird (s.o.), abgezogen. Von dem, was übrig ist, wird die Hälfte angerechnet.

Tipp: Falls du nicht finanziell unterstützt wirst, solltest du das gegenüber dem Jobcenter *schriftlich* erklären.

Wann werden Einkommen angerechnet?

Laufendes und einmaliges Einkommen ist vom Grundsatz her in tatsächlicher Höhe in dem Monat zu berücksichtigen, in dem es zufließt. Wenn man z.B. im November eine Arbeit aufnimmt, erhält man in der Regel erst am Anfang des nächsten Monats seinen Lohn und kann für den November noch Bürgergeld beziehen, da man bedürftig ist. Der Verdienst wird dann erst ab Dezember berücksichtigt.

Einmalige Einkommen (z.B. Weihnachtsgeld, Abfindung, Lottogewinn), die also nur einmalig oder in größeren Zeitabständen zufließen, werden wie laufende Einnahmen im Monat des Zuflusses bzw. im Folgemonat angerechnet. Ist das einmalige Einkommen höher als der Bedarf, gehört der Überschuss im Folgemonat zum Vermögen. Wenn dieser Überschuss unterhalb des Vermögensfreibetrags bzw. der Grenze von "erheblichen" Vermögen während der Karenzzeit liegt, ist er nicht zu berücksichtigen (s. Faltblatt zu Vermögen).

Es gibt allerdings zwei Ausnahmen:

Als **Nachzahlung** zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden, werden auf sechs Monate verteilt, wenn sie höher sind als der Bedarf. Erst der Betrag, der nach sechs Monaten noch übrig ist, gehört dann zum Vermögen. Zu solchen

Nachzahlungen zählen z.B. Nachzahlungen von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld oder Unterhaltszahlungen.

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind in der Regel auf sechs Monate verteilt anzurechnen. Dazu wird das Einkommen der nächsten sechs Monate vorläufig geschätzt und gleichmäßig auf die sechs Monate verteilt. Danach soll das Jobcenter abschließend über die Höhe des zustehenden Bürgergeldes endgültig entscheiden, wenn das tatsächliche Einkommen nicht dem geschätzten Einkommen entspricht oder wenn Betroffene selbst eine abschließende Entscheidung beantragen. Passiert beides nicht, so wird der vorläufige Bescheid mit Ablauf eines Jahres automatisch zur endgültigen Entscheidung. Es sollte also gut überlegt werden, ob Betroffene selbst eine endgültige Entscheidung verlangen. Im Zweifelsfall sollten sich die Betroffenen vorab beraten lassen. Denn es gilt, dass man an das Jobcenter nachzahlen muss, wenn das tatsächliche Einkommen höher ist als anfangs geschätzt. Nur wenn das tatsächliche niedriger war als das zunächst geschätzte Einkommen, erhält man eine Nachzahlung. In der Regel wird das Jobcenter aber selbst die Vorlage von Nachweisen über das tatsächliche Einkommen und der tatsächlich damit verbundenen Ausgaben verlangen. Diese müssen Betroffene dann allerspätestens im Widerspruchsverfahren einreichen, wenn sie nicht riskieren wollen, dass das Jobcenter für die gesamten sechs Monate das Bürgergeld komplett zurückfordern darf.

Rat & Hilfe

- Adressen örtlicher Beratungsstellen sowie eine Serie von Flyern und weiteren Infos zum Bürgergeld stehen auf unserer Internetseite: www.erwerbslos.de
- Dort kann man auch einen Vergleichsrechner (Bürgergeld oder Wohngeld und ggfs. Kinderzuschlag) auf Excel-Basis bestellen (Preis: 30 Euro)
- Internetberatung für Erwerbslose und Geringverdienende von ver.di: www.verdierwerbslosenberatung.de und www.verdi-aufstockerberatung.de
- Seminare für erwerbslose Mitglieder: Angebot bei der eigenen Gewerkschaft
- Gewerkschaftsmitglied bleiben oder werden! (Rechtsschutz, z.T. Beratung / Seminare)

V.i.S.d.P.: Hartwig Erb, Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V., Koordinierungsstelle, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin, Tel. 030/86876700. Text: Heike Wagner. Gestaltung: www.verschmidt.de